

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen
(Abwälzungssatzung)**

vom 21.05.2019

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, den §§ 1, 8 ff. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, den §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch in ihrer Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (sog. Kleineinleiterabgabe) nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 WHG. Einleiten im vorgenannten Sinne ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 WHG. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- (2) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Abwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 wird die Abgabe nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der zur Ermittlung sowie Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand ein.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird für jedes Kalenderjahr nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstücks multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich vom Grundstück eingeleiteten Abwassers in m³ geteilt durch 40 multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (5) Die Höhe des Abgabensatzes richtet sich nach § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt **für eine Schadeinheit** EUR 35,79.
- (6) Der **Verwaltungsaufwand** je abgabepflichtiges Grundstück beträgt EUR 12,50.

§ 3

Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht, wenn
 - a) die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch schriftlich angezeigt wurde;
 - b) das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde oder
 - c) das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird und dies dem Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch schriftlich angezeigt wurde.

Als Stichtag für das Entfallen der Abgabepflicht wird der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Das heißt, dass eine Kleininleiterabgabe für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Voraussetzung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 bis einschließlich 30.06 des jeweiligen Kalenderjahres nicht vorliegt.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner. Bei Teileigentum sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander ist Abs. 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.
- (3) Wechselt das Eigentum oder die sonstige dingliche Nutzungsberechtigung am Grundstück, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (4) Mehrere Abgabeschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (2) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.
- (2) Zur Festlegung der Abgabenfreiheit nach § 1 Abs. 2 sind dem Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch geeignete Nachweise vorzulegen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis EUR 10.000 geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dommitzsch, den 22.05.2019


Karau
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.